



**MARKTGEMEINDEAMT
NEUFELDEN, OÖ.**

KUNDMACHUNG

Verordnung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023 mit der die Kanalgebührenordnung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2022 geändert wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idgF und des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 wird verordnet (1. Novellierung):

§ 2 Abs. 1 und 2)

- Abs. 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 30,61 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 mindestens aber € 4.591,40.
- Abs. 2) e) Schwimmbäder für gewerbliche und private Nutzung sind mit € 13,94 je Kubikmeter Fassungsraum zu berechnen.

§ 3 Abs. 2, 4, und 6)

- Abs. 2) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt € 5,18 pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage und falls gegeben aus der privaten Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs.
- Abs. 4) Gebührenpflichtige, die aus der privaten Nutzwasserversorgung teilweise Wasser im Haus (z.B. WC-Spülung) verwenden, haben entweder wie im Abs. 3 vorgegeben einen separaten Wasserzähler zu installieren, oder eine Jahrespauschale in der Höhe der Hälfte eines durchschnittlichen Haushalts, das sind $60 \text{ m}^3 \times € 5,18 = € 310,80$ zu entrichten.
- Abs. 6) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, von denen nur **Niederschlagswasser** abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das Kanalnetz € 131,02.

Die Novellierung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

DI Peter Rachinger

Angeschlagen am: 15. Dezember 2023
Abgenommen am: 3. Jänner 2024